

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 396

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
31. Dezember 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2340/2002 und (EG) Nr. 2347/2002 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Tiefseearten für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006)	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 2271/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	13
	★	Verordnung (EG) Nr. 2272/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China, auf die Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht	18
	★	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	28
		Verordnung (EG) Nr. 2274/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	30
		Verordnung (EG) Nr. 2275/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien	32
		Verordnung (EG) Nr. 2276/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	34

Verordnung (EG) Nr. 2277/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	35
★ Verordnung (EG) Nr. 2278/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums	36
★ Verordnung (EG) Nr. 2279/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates in Bezug auf die gemeinschaftlichen Zollkontingente und Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen	38
Verordnung (EG) Nr. 2280/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Festsetzung der ab dem 1. Januar 2005 im Sektor Getreide geltenden Zölle	42

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/927/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen	45
---	-----------

2004/928/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	47
---	-----------

Kommission

2004/929/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2004 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie auf die Dienstbezüge eines Teils der Beamten, die in den 10 neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind	49
--	-----------

2004/930/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 2004 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Fischereiüberwachungsprogramme im Jahr 2004 (zweite Tranche) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 5310)	51
---	-----------



2004/931/GASP:

- ★ **Beschluss EUPOL Kinshasa/1/2004 des politischen und sicherheitspolitischen Komitees vom 9. Dezember 2004 betreffend die Ernennung des Leiters der Polizeimission der EU in Kinshasa (DR Kongo) (EUPOL „Kinshasa“)** 61
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/410/EG der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 10.6.2004)** 62
- ★ **Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/407/EG der Kommission vom 26. April 2004 mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern (ABl. L 208 vom 10.6.2004)** 63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2269/2004 DES RATES**vom 20. Dezember 2004****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2340/2002 und (EG) Nr. 2347/2002 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Tiefseearten für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei („Beitrittsakte von 2003“)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Beitrittsakte von 2003 wurde keine Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004)⁽²⁾ vorgenommen, um den neuen Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten einzuräumen. Daher sind diesen Mitgliedstaaten auf der Grundlage ähnlicher bisheriger Fangmengen, wie sie 2002 zugrunde gelegt wurden, solche Fangmöglichkeiten für 2004 zuzuteilen, damit die Fischer dieser Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit weiter ausüben können.
- (2) Die Zuteilung der Fangmöglichkeiten für 2004 sollte nicht zur Folge haben, dass vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig gefischte Mengen zu Quotenabzügen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽³⁾, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten⁽⁴⁾ oder Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽⁵⁾ führen.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände⁽⁶⁾ wurden die Maschinenleistung und die Kapazität der Fischereiflotten, die erhebliche Mengen von Tiefseearten anlanden dürfen, beschränkt, und ein Bezugszeitraum für die Festlegung dieser Obergrenzen, nämlich drei Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung, festgelegt. Der Bezugszeitraum für die Festlegung dieser Beschränkungen muss die letzten Jahre einschließen, damit die Fischer der im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit fortsetzen können.
- (4) Damit die Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 auf die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag ihres Beitritts angewendet werden können, muss die vorliegende Verordnung zwingend mit Wirkung ab dem 1. Mai 2004 anwendbar sein.
- (5) Die Verordnungen (EG) Nrn. 2340/2002 und 2347/2002 sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die von Schiffen der im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten zwischen 1. Januar und 1. Mai 2004 gefischten Mengen werden auf die in Anhang I festgelegten Quoten angerechnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis 15. Januar 2005 ihre Fangmengen vom 1. Januar bis 1. Mai 2004 mit.“

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (AbL. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (*) gelten nicht für Mengen, die vor dem 1. März 2004 von Schiffen der im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten über die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Quoten hinaus gefischt wurden.

(*) ABL L 358 vom 31.12.2002, S. 59.“

3. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 berechnen die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten die Gesamtmaschinenleistung und das Gesamtvolumen aller ihrer Schiffe, die in einem der Jahre 2000, 2001 oder 2002 mehr als 10 Tonnen einer Mischung von Tiefseearten angelandet haben. Sie teilen diese Gesamtwerte der Kommission mit.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. VAN GEEL

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu der Art „Schwarzer Degenfisch“ in den Gebieten V, VI, VII, XII erhält folgende Fassung:

„5. Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiete:	V, VI, VII, XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)
Deutschland	37	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“	
Estland	32		
Spanien	185		
Frankreich	2 600		
Irland	93		
Lettland	207		
Litauen	2		
Polen	2		
Vereinigtes Königreich	185		
Andere (!)	10		
EG	3 353		

2. Der Eintrag zu der Art „Grenadierfisch“ in den Gebieten Vb, VI, VII erhält folgende Fassung:

„23. Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete:	Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)
Deutschland	10	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“	
Estland	78		
Spanien	86		
Frankreich	4 396		
Irland	346		
Lettland	0		
Litauen	101		
Polen	51		
Vereinigtes Königreich	258		
Andere (!)	10		
EG	5 336		

3. Der Eintrag zu der Art „Blauleng“ in den Gebieten VI, VII erhält folgende Fassung:

„31. Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiete:	VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)
Deutschland	39	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“	
Estland	6		
Spanien	122		
Frankreich	2 788		
Irland	10		
Litauen	2		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	709		
Andere (!)	10		
EG	3 687		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2270/2004 DES RATES**vom 22. Dezember 2004****zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Befischung von Granatbarsch in diesen Gebieten zu untersagen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik, die eine Beschränkung des Fischereiaufwands für bestimmte Tiefseearten empfohlen hat. Diese Empfehlung sollte von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

(6) Um eine effiziente Verwaltung der Quoten zu gewährleisten, sollten die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.

auf Vorschlag der Kommission,

(7) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁽²⁾ ist zu bestimmen, für welche Bestände die dort festgelegten Maßnahmen gelten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlässt der Rat unter Berücksichtigung insbesondere der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die notwendigen Maßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(8) Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES über die meisten Tiefseearten fordern eine Verringerung des Fischereiaufwands. Da es keine spezifischen Maßnahmen gibt, mit denen die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die Tiefseearten befischen, begrenzt werden könnte, ist der Aufwand den wissenschaftlichen Empfehlungen entsprechend über die Begrenzung der Maschinenleistung und Kapazität der Fangflotte zu steuern.

(2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischereien oder Gruppen von Fischereien festzusetzen und nach vorgegebenen Kriterien aufzuteilen.

(3) Das jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) über bestimmte Fischbestände der Tiefsee deutet darauf hin, dass diese Bestände nicht nachhaltig genutzt werden und ihre Fangmöglichkeiten verringert werden sollten, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten unter Bezugnahme auf die ICES-Gebiete gemäß der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben⁽³⁾ und auf die CECAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den östlichen Mittelatlantik) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben⁽⁴⁾ festgelegt werden.

(4) Der ICES hat außerdem darauf hingewiesen, dass Granatbarsch im ICES-Gebiet VII viel zu stark befischt wird. Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass Granatbarsch auch im Gebiet VI stark dezimiert ist, und in bestimmten Gebieten wurden besonders gefährdete Bestände dieser Art festgestellt. Daher ist die

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (10) Die Fangmöglichkeiten sollten nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen genutzt werden, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 des Rates vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse⁽⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁽⁶⁾.

- (11) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen diese Fischereien am 1. Januar 2005 eröffnet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2005 und 2006 die jährlichen Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in Fanggebieten in Gemeinschaftsgewässern und in bestimmten Nichtgemeinschaftsgewässern, in denen Fangbeschränkungen erforderlich sind, sowie die besonderen Bedingungen für die Nutzung dieser Fangmöglichkeiten festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12).

⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2004 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 30).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist eine „Tiefsee-Fangerlaubnis“ die Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände⁽⁷⁾.

(2) Die Abgrenzungen der ICES-Gebiete und der CECAF-Gebiete sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 festgelegt.

Artikel 3

Festsetzung der Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft für Bestände von Tiefseearten sind im Anhang festgelegt.

Artikel 4

Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dem Anhang lässt Folgendes unberührt:

- a) Quotentausch gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2371/2002;
- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- c) zusätzliche Anlandemengen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

Artikel 5

Flexible Quotenregelung

Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten alle Quoten im Anhang der vorliegenden Verordnung als „analytische“ Quoten.

Die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 finden auf diese Quoten jedoch keine Anwendung.

⁽⁷⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

*Artikel 6***Bedingungen für die Anlandung der Fänge und Beifänge**

Fische aus Beständen, für die mit der vorliegenden Verordnung Fangmöglichkeiten festgesetzt werden, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Schiffen eines Mitgliedstaats gefangen wurden, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist. Alle Anlandungen werden auf die Quote angerechnet.

Absatz 1 gilt nicht für Fänge, die im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/98 getätigt wurden; diese Fänge werden nicht auf die Quote angerechnet.

*Artikel 7***Granatbarsch**

(1) Die Schutzgebiete für Granatbarsch werden wie folgt abgegrenzt:

a) das von den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossene Meeresgebiet:

57° 00' N, 11° 00' W
 57° 00' N, 8° 30' W
 56° 23' N, 8° 30' W
 55° 00' N, 9° 38' W
 55° 00' N, 11° 00' W
 57° 00' N, 11° 00' W

b) das durch die Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten umschlossene Meeresgebiet:

55° 30' N, 15° 49' W
 53° 30' N, 14° 11' W
 50° 30' N, 14° 11' W
 50° 30' N, 15° 49' W

c) das durch die Loxodromen zwischen folgenden Koordination umschlossene Meeresgebiet:

55° 00' N, 13° 51' W
 55° 00' N, 10° 37' W
 54° 15' N, 10° 37' W
 53° 30' N, 11° 50' W
 53° 30' N, 13° 51' W

Diese Koordinaten und die entsprechenden Loxodromen und Schiffspositionen werden nach dem WGS84-Standard bestimmt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis von den Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) ordnungsgemäß überwacht werden; die FÜZ müssen über ein System verfügen, mit dem sie das Einlaufen der Fischereifahrzeuge in die in Absatz 1 genannten Gebiete, ihre Durchfahrt durch diese Gebiete und ihr Auslaufen aus diesen Gebieten feststellen und aufzeichnen können.

(3) Fischereifahrzeuge mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, die in die in Absatz 1 genannten Gebiete eingelaufen sind, dürfen Granatbarsch weder an Bord behalten noch umladen und sie dürfen am Ende dieser Fangreise keinen Granatbarsch anlanden, es sei denn,

— alle an Bord befindlichen Fanggeräte sind während der Durchfahrt im Einklang mit den Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgebunden und verstaut,

— die Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Durchfahrt liegt nicht unter 8 Knoten.

*Artikel 8***Aufwandsbeschränkungen und begleitende Bedingungen für die Bewirtschaftung der Bestände**

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2005 nicht mehr als 90 % des Fischereiaufwands beträgt, den seine Fischereifahrzeuge im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und bei denen Tiefseearten im Sinne der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 — ausgenommen Goldlachs — gefangen wurden.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

ANHANG

Teil 1

Bestimmung von Arten und Artengruppen

Die Bestände sind in den einzelnen Gebieten in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend ist eine Vergleichstabelle der gebräuchlichen Namen und der lateinischen Bezeichnungen für die Zwecke dieser Verordnung wiedergegeben:

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Schwarzer Degenfisch	<i>Aphanopus carbo</i>
Kaiserbarsch	<i>Beryx spp.</i>
Lumb	<i>Brosme brosme</i>
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>
Rote Fleckbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>

Wird auf „Tiefseehaie“ Bezug genommen, so sind damit folgende Haiarten gemeint: Portugiesenhai (*Centroscyllium coelepis*), Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrochirus squamosus*), Schnabeldornhai (*Deania calceus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*), Kleiner Schwarzer Dornhai (*Etmopterus spinax*), Schwarzer Fabricius Dornhai (*Centroscyllium fabricii*), Rauer Schlingerhai (*Centrochirus granulatus*), Fleckhai (*Galeus melastomus*), Maus-Katzenhai (*Galeus murinus*), Katzenhai (*Apristurus spp.*).

Teil 2

Jährliche Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gebieten mit Fangbeschränkungen, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten (in Tonnen Lebendgewicht)

Alle Angaben beziehen sich auf ICES-Untergebiete, sofern nichts anderes angegeben ist.

Art:	Tiefseehaie	Gebiete:	V, VI, VII, VIII, IX (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	161		
Spanien	767		
Estland	10		
Frankreich	2 775		
Irland	448		
Litauen	10		
Polen	10		
Portugal	1 044		
Vereinigtes Königreich	1 538		
EG	6 763		
Art:	Tiefseehaie	Gebiete:	X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Portugal	14		
EG	14		

Art:	Tiefseehaie und <i>Deania histricosa</i> und <i>Deania profundorum</i>	Gebiete:	XII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	169		
Frankreich	54		
Irland	10		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	243		
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiete:	I, II, III, IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	10		
Frankreich	10		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	30		
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiete:	V, VI, VII, XII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	35	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Spanien	173		
Estland	17		
Frankreich	2 433		
Irland	87		
Lettland	113		
Litauen	1		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	173		
Andere (!)	9		
EG	3 042		
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiete:	VIII, IX, X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	13		
Frankreich	31		
Portugal	3 956		
EG	4 000		
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiete:	CECAF 34.1.2. (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Portugal	4 285		
EG	4 285		
Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiete:	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	74		
Frankreich	20		
Irland	10		
Portugal	214		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	328		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete:	I, II, XIV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	10	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Frankreich	10		
Vereinigtes Königreich	10		
Andere (!)	5		
EG	35		
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete:	III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	20		
Schweden	10		
Deutschland	10		
EG	40		
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete:	IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	85	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Deutschland	26		
Frankreich	60		
Schweden	9		
Vereinigtes Königreich	128		
Andere (!)	9		
EG	317		
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete:	V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	9	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Spanien	29		
Frankreich	353		
Irland	34		
Vereinigtes Königreich	170		
Andere (!)	9		
EG	604		
Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete:	I, II, IV, Va (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	2		
Deutschland	2		
Frankreich	14		
Vereinigtes Königreich	2		
EG	20		
Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete:	III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	1 504		
Deutschland	9		
Schweden	77		
EG	1 590		

Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete:	Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	9	(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Estland	73		
Spanien	74		
Frankreich	3 736		
Irland	294		
Lettland	32		
Litauen	131		
Polen	676		
Vereinigtes Königreich	219		
Andere (1)	9		
EG	5 253		
Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete:	VIII, IX, X, XII, XIV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	47		
Spanien	5 165		
Frankreich	238		
Irland	10		
Vereinigtes Königreich	21		
Lettland	83		
Litauen	10		
Polen	1 616		
EG	7 190		
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiete:	VI (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	10		
Frankreich	58		
Irland	10		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	88		
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiete:	VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	9	(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Frankreich	866		
Irland	255		
Vereinigtes Königreich	9		
Andere (1)	9		
EG	1 148		
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiete:	I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII, XIV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	10		
Frankreich	52		
Irland	14		
Portugal	16		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	102		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiete:	II, IV, V (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	9	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt	
Deutschland	9		
Frankreich	52		
Irland	9		
Vereinigtes Königreich	31		
Andere (!)	9		
EG	119		
Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiete:	III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	10		
Deutschland	5		
Schweden	10		
EG	25		
Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiete:	VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	33	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Estland	5		
Spanien	104		
Frankreich	2 371		
Irland	9		
Litauen	2		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	603		
Andere (!)	9		
EG	3 137		
Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiete:	VI, VII, VIII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	238	(!) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
Frankreich	12		
Irland	9		
Vereinigtes Königreich	30		
Andere (!)	9		
EG	298		
Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiete:	IX (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	850		
Portugal	230		
EG	1 080		
Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiete:	X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	10		
Portugal	1 116		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	1 136		

Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennooides</i>	Gebiete:	I, II, III, IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	10		
Frankreich	10		
Vereinigtes Königreich	16		
EG	36		
Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennooides</i>	Gebiete:	V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	10		
Spanien	588		
Frankreich	356		
Irland	260		
Vereinigtes Königreich	814		
EG	2 028		
Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennooides</i>	Gebiete:	VIII, IX (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Spanien	242		
Frankreich	15		
Portugal	10		
EG	267		
Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennooides</i>	Gebiete:	X, XII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Frankreich	10		
Portugal	43		
Vereinigtes Königreich	10		
EG	63		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2271/2004 DES RATES

vom 22. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte neue Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse⁽¹⁾ aufgeführt sind, teilweise oder vollständig auszusetzen.
- (2) Einige von der vorgenannten Verordnung erfasste Waren sollten aus der Liste im Anhang gestrichen werden, da eine Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft liegt oder da ihre Warenbezeichnung geändert werden muss, um der technischen Entwicklung bei den Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes Rechnung zu tragen.
- (3) Waren, deren Bezeichnung geändert werden muss, sollten folglich als neue Waren angesehen werden.

(4) Es ist deshalb angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 1255/96 entsprechend zu ändern.

(5) Da diese Verordnung ab 1. Januar 2005 anwendbar sein soll, sollte sie sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 wird wie folgt geändert:

1. die Waren, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden eingefügt;
2. die Waren, deren Codenummern in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. VEERMAN

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 29.6.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1241/2004 (ABl. L 238 vom 8.7.2004, S. 1).

ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 2005 90 80	70	Bambussprossen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 kg	0
ex 2106 10 20	10	Sojaproteinisolat, mit einem Gehalt an Calciumphosphat von 6,6 GHT bis 8,6 GHT	0
ex 2309 90 99	20	Calcium-Natriumphosphat, mit einem Fluorgehalt von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT im wasserfreien Stoff, zur Verwendung beim Herstellen von Futtermittelzusatzstoffen (a)	0
ex 2904 90 85	30	5-Nitro-1,2,4-trichlorbenzol	0
ex 2908 90 00	40	3-Nitro-p-kresol	0
ex 2914 70 00	50	3'-Chlorpropiofenon	0
ex 2919 00 90	30	Aluminiumhydroxybis[2,2'-methylbis(4,6-di-tert-butylphenyl)phosphat]	0
ex 2922 29 00	15	N-Methyl-2-(3,4-dimethoxyphenyl)ethylamin	0
ex 2924 29 95	75	3-Amino-p-anisanilid	0
ex 2924 29 95	95	N-{3-[3-(Dimethylamino)prop-2-enoyl]phenyl}-N-ethylacetamid	0
ex 2928 00 90	70	Tetrakis(4-methylpentan-2-oximino)silan	0
ex 2929 90 00	20	Ethylisocyanacetat	0
ex 2931 00 95	84	Methylbis(4-methylpentan-2-oximino)vinylsilan	0
ex 2932 99 85	20	(2-Butylbenzofuran-3-yl)(4-hydroxy-3,5-diiodphenyl)keton	0
ex 2933 19 90	20	4-Amino-1-methyl-3-propylpyrazol-5-carboxamid	0
ex 2933 59 95	15	(2R)-4-Oxo-4-[3-(trifluoromethyl)-5,6-dihydro[1,2,4]triazolo[4,3-a]pyrazin-7(8H)-yl]-1-(2,4,5-trifluorophenyl)butyl-2-ammoniumphosphat Monohydrat	0
ex 2933 99 90	40	trans-4-Hydroxy-L-prolin	0
ex 2933 99 90	85	Pyrrolidin	0
ex 2934 99 90	80	Oblimersen-Natrium (INNM)	0
ex 3707 90 90	10	Antireflexmittel, aus einem modifizierten Methacrylpolymer, mit einem Polymergehalt von nicht mehr als 10 GHT, in 2-Methoxy-1-methyl-ethylacetat und 1-Methoxypropan-2-ol gelöst	0
ex 3707 90 90	20	Antireflexmittel, aus einem Copolymer aus Hydroxystyrol und Methylmethacrylat, modifiziert mit chromophoren Gruppen, mit einem Polymergehalt von nicht mehr als 10 GHT, in 1-Methoxypropan-2-ol und Ethyllactat gelöst	0
ex 3707 90 90	40	Antireflexmittel, aus Aminoharz und modifiziertem Phenolharz, in 1-Methoxypropan-2-ol und Ethyllactat gelöst, mit einem Gehalt an beiden Polymeren zusammengenommen von 15 GHT bis 24 GHT	0

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 3707 90 90	50	Antireflexmittel, mit einem Gehalt an: — Cyclohexanon von 30 GHT bis 40 GHT, — Methyl-2-pyrrolidon von 30 GHT bis 40 GHT, — Tetrahydrofurfurylalkohol von 20 GHT bis 30 GHT	0
ex 3808 10 90	40	Spinosad (ISO)	0
ex 3815 90 90	81	Katalysator, mit einem Gehalt an (2-Hydroxy-1-methylethyl)trimethylammonium-2-ethylhexanoat von 69 GHT bis 79 GHT	0
ex 3817 00 80	10	Mischung von Alkylnaphthalinen, mit folgenden Gewichtsanteilen: — 88 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98 GHT Hexadecylnaphthalin — 2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 12 GHT Dihexadecylnaphthalin	0
ex 3824 90 64	06	Mischung von Inosin (INN), Dimepranol (INN) und Acedoben (INN)	0
ex 3824 90 99	96	Zirkondioxid, mit Calciumoxid stabilisiert, in Pulverform	0
ex 3907 20 21	10	Mischung mit einem Gehalt von 70 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT eines Polymers von Glycerin und 1,2-Epoxypropan und mit 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT eines Copolymers von Dibutylmaleat und N-Vinyl-2-Pyrrolidon	0
ex 3908 90 00	30	Reaktionserzeugnis von Mischungen von Octadecan-Carboxylsäuren, polymerisiert mit einem aliphatischen Polyether-Diamin	0
ex 3911 90 99	85	Polymer von Ethylen und Styrol, vernetzt mit Divinylbenzol, in Form einer Suspension	0
ex 3919 10 19	10	Reflektierende Folie, bestehend aus einer Polyurethanschicht, die auf der einen Seite mit Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Änderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder einer offiziellen Markierung für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt ist, und eingelassenen Glaskügelchen und auf der anderen Seite mit einer Klebeschicht versehen ist, ein- oder beidseitig mit einer abziehbaren Schutzfolie bedeckt	0
ex 3919 10 38	20		
ex 3919 90 38	10		
ex 3920 99 28	20		
ex 3919 10 31	10	Reflektierende Verbundfolien, bestehend aus einer Folie aus Polycarbonat, einseitig ganz mit gleichmäßigen Einprägungen versehen, beidseitig mit einer oder mehreren Lagen aus Kunststoff überzogen, auch mit einer Klebeschicht und einer abziehbaren Schutzfolie auf einer Seite	0
ex 3919 10 38	30		
ex 3919 90 31	50		
ex 3920 61 00	20		
ex 3919 10 61	91	Reflektierende Folie, bestehend aus einer Poly(vinylchlorid)schicht, einer Alkydpolyesterschicht, die auf einer Seite mit Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Änderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder mit einer nur bei rückstrahlender Beleuchtung sichtbaren offiziellen Markierung für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt ist, und eingelassenen Glaskügelchen und auf der anderen Seite mit einer Klebeschicht versehen ist, ein- oder beidseitig mit einer abziehbaren Schutzfolie bedeckt	0
ex 3919 90 61	94		
ex 3919 90 61	93	Klebefolie, bestehend aus einer Grundschicht aus Ethylen-Vinylacetat-Copolymer (EVA) mit einer Dicke von 70 µm oder mehr und einer Acrylklebeschicht mit einer Dicke von 5 µm oder mehr, zum Schutz der Oberflächen von Siliciumscheiben (a)	0
ex 3919 90 69	93		
ex 3920 10 89	25		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 3920 10 89	35	Reflektierende Folie, bestehend aus einer Polyethylenschicht, einer Polyurethanschicht, die auf einer Seite mit Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Änderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder einer nur bei rückstrahlender Beleuchtung sichtbaren offiziellen Markierung für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt ist, und eingelassenen Glaskügelchen und auf der anderen Seite mit einer Heißschmelzklebeschicht versehen ist, ein- oder beidseitig mit einer abziehbaren Schutzfolie bedeckt	0
ex 3921 13 10	10	Folie aus Polyurethan-Schaum mit einer Dicke von 3 mm ($\pm 15\%$) und einer Dichte von 0,09435 oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,10092	0
ex 5404 10 90	50	Monofile aus Polyester oder Poly(ethylenterephthalat), mit einem Durchmesser von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm, zur Verwendung beim Herstellen von Reißverschlüssen (a)	0
ex 5603 14 90	30	Vliesstoff, bestehend aus einer mittleren Elastomer-Folie, beidseitig beschichtet mit nach dem Spinnvliesverfahren hergestellten (spunbonded) Filamenten aus Polypropylen, mit einem Gewicht von 200 g/m ² oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 g/m ²	0
ex 7002 10 00	10	Kugeln aus E-Glas, mit einem Durchmesser von 20,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 mm	0
ex 8108 30 00	10	Abfälle und Schrott von Titan und Titanlegierungen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Aluminium von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT	0
ex 8108 90 50	10	Bleche oder Bänder aus einer Titan-Aluminium-Legierung, mit einem Gehalt an Aluminium von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT, mit einer Dicke von 0,49 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,1 mm und einer Breite von 1 000 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 254 mm, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8714 19 00 (a)	0
ex 8108 90 50	20	Bleche oder Bänder aus einer Titan-Aluminium-Vanadium-Legierung, mit einem Gehalt an Aluminium von 2,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,5 GHT und an Vanadium von 2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 GHT, mit einer Dicke von 0,6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 mm und einer Breite von nicht mehr als 1 000 mm, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8714 19 00 (a)	0
ex 8518 40 91	10	Tonfrequenzverstärkereinheit, mit mindestens einem Tonfrequenzverstärker, einem Stromrichter und einem Tongenerator, zum Herstellen von Aktivlautsprecher-Boxen (a)	0
ex 8522 90 98	48	Videokopftrommel mit Videoköpfen oder mit Video- und Audioköpfen und einem Elektromotor, zur Verwendung beim Herstellen von Waren der Position 8521 (a)	0
ex 8529 90 81	43	Plasmasdisplay-Modul, nur mit Adressier- und Anzeigeelektroden ausgestattet, mit oder ohne Treiber- und/oder Steuerungselektronik zur Pixelansteuerung, und mit oder ohne Stromversorgung	0
ex 9002 90 90	60	Linsen, gefasst, zur Verwendung beim Herstellen von Projektionsfernsehgeräten (a)	0

(a) Der Eintrag unter dieser Gegenstandbezeichnung unterliegt den Anforderungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften (vgl. die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission — ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 71 und spätere Änderungen).

ANHANG II

KN-Code	TARIC
ex 2005 90 80	70
ex 2106 10 20	10
ex 2912 42 00	10
ex 2916 20 00	40
ex 2916 39 00	10
ex 2920 90 85	30
ex 3208 90 19	60
ex 3208 90 19	70
ex 3208 90 19	80
ex 3504 00 00	30
ex 3707 90 90	10
ex 3707 90 90	20
ex 3815 90 90	81
ex 3824 90 99	86
ex 3911 90 99	20
ex 3919 10 31	10
ex 3919 10 38	20
ex 3919 10 38	30
ex 3919 10 61	91
ex 3919 90 31	50
ex 3919 90 38	10
ex 3919 90 61	93
ex 3919 90 61	94
ex 3919 90 69	93
ex 3920 10 89	25
ex 3920 10 89	35
ex 3920 99 28	20
ex 5404 10 90	50
ex 7019 32 00	10
ex 7019 39 00 8108 30 00	10
ex 8108 90 70	20
ex 8540 91 00	91
ex 8540 91 00	94

VERORDNUNG (EG) Nr. 2272/2004 DES RATES**vom 22. Dezember 2004****zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China, auf die Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratern Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräftretens von Maßnahmen führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002⁽²⁾ (nachstehend „ursprüngliche Verordnung“ genannt) einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 3 479 EUR je Tonne auf die Einfuhren von Cumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein.

2. Antrag

- (2) Am 24. Februar 2004 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China (nachstehend „Antrag“ genannt). Der Antrag wurde vom „European Chemical Industry Council“ (nachstehend „CEPIC“ bzw. „Antragsteller“ genannt) im Namen des einzigen Herstellers in der Gemeinschaft gestellt.
- (3) Dem Antrag zufolge hatte sich das Handelsgefüge nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber

den Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China verändert, wie der erhebliche Anstieg der Einfuhren derselben Ware aus Indien und Thailand zeige.

- (4) Diese Veränderung des Handelsgefüges sei, so der Antragsteller, auf den Versand von Cumarin mit Ursprung in der VR China über Indien und Thailand zurückzuführen. Ferner wurde geltend gemacht, dass es für diese Praktiken abgesehen von den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China keine wirtschaftliche Rechtfertigung oder hinreichende Begründung gab.

- (5) Dem Antragsteller zufolge wurde die Abhilfewirkung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Cumarin mit Ursprung in der VR China sowohl mengen- als auch preismäßig untergraben. Dem Anschein nach waren bedeutende Einfuhren von Cumarin aus Indien und Thailand an die Stelle der Cumarineinfuhren aus der VR China getreten. Zudem lagen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Preise dieser erhöhten Einfuhren deutlich unter dem nicht schädigenden Preis lagen, der in der Untersuchung ermittelt worden war, die zu der Einführung der geltenden Maßnahmen geführt hatte, und dass im Verhältnis zu den zuvor für Cumarin mit Ursprung in der VR China festgestellten Normalwerten Dumping vorlag.

3. Einleitung

- (6) Die Kommission leitete mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2004⁽³⁾ (nachstehend „Einleitungsverordnung“ genannt) eine Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China durch Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, ein, und wies die Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Codes 2932 21 00 11 und 2932 21 00 15) ab 9. April 2004 zollamtlich zu erfassen. Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China, Indiens und Thailands über die Einleitung der Untersuchung.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1854/2003 (ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 99.

4. Untersuchung

- (7) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China, Indiens und Thailands, die Hersteller/Ausführer, die bekanntermaßen betroffenen Einführer in der Gemeinschaft und den Antragsteller offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Den Herstellern/Ausführern in der VR China und Indien (der Kommission waren keine Hersteller in Thailand bekannt) und den Einführern in der Gemeinschaft, die im Antrag genannt waren oder der Kommission aus der Untersuchung, die zu der Einführung der geltenden Maßnahmen geführt hatte, bekannt waren, wurden Fragebogen übermittelt. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass eine etwaige Nichtmitarbeit führen und die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden könnten.
- (8) Kein Hersteller oder Ausfühler in der VR China oder Thailand beantwortete den Fragebogen. Antworten auf den Fragebogen gingen fristgerecht von einem ausführenden Hersteller in Indien und einem unabhängigen Einführer in der Gemeinschaft ein. Die Kommission stattete in den Betrieben des folgenden indischen ausführenden Herstellers einen Kontrollbesuch ab:

— Atlas Fine Chemicals Pvt. Ltd, Nasik, Indien

5. Untersuchungszeitraum

- (9) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 (nachstehend „UZ“ genannt). Um die Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen, wurden Informationen über den Zeitraum von 2000 bis zum Ende des UZ eingeholt.

B. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

1. Allgemeines/Umfang der Mitarbeit

a) Thailand

- (10) Es meldeten sich keine thailändischen Hersteller oder Ausfühler von Cumarin selbst oder arbeiteten an der Untersuchung mit. Folglich mussten die Feststellungen betreffend die Einfuhren von aus Thailand in die Gemeinschaft versandtem Cumarin gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Zu Beginn der Untersuchung

waren die Behörden Thailands über die in Artikel 18 Absatz 6 der Grundverordnung vorgesehenen Folgen einer etwaigen Nichtmitarbeit unterrichtet worden.

b) Indien

- (11) Ein ausführender Hersteller in Indien, Atlas Fine Chemicals Pvt. Ltd, India (nachstehend „Atlas“ genannt), auf den mehr als 90 % der Menge und des Werts der gesamten Cumarineinfuhren aus Indien im UZ entfielen, arbeitete an der Untersuchung mit.
- (12) Atlas hatte in seiner Antwort auf den Fragebogen angegeben, dass keines der mit ihm verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt am Handel mit oder an der Herstellung von Cumarin beteiligt sei. Anlässlich des Kontrollbesuchs wurde jedoch festgestellt, dass zwei mit Atlas indische verbundene Unternehmen, und zwar Monolith Chemicals Pvt. Ltd. und Aims Impex Pvt. Ltd., Cumarin mit Ursprung in der VR China nach Indien einführen und die eingeführte Ware dann an Atlas verkaufen.

c) VR China

- (13) An der Untersuchung arbeiteten keine chinesischen Hersteller oder Ausfühler mit.
- (14) Diese Unternehmen wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Nichtmitarbeit zur Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung führen könne. Sie wurden auch über die entsprechenden Folgen informiert.

2. Ware und gleichartige Ware

- (15) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Cumarin, wie in der ursprünglichen Verordnung definiert, das derzeit dem KN-Code ex 2932 21 00 zugewiesen wird. Cumarin ist ein weißliches kristallines Pulver mit dem charakteristischen Duft von frischem Heu. Es dient hauptsächlich als Aromat und als Fixiermittel bei der Herstellung von Duftstoffen, die ihrerseits bei der Herstellung von Waschmitteln, Kosmetika und Parfums verwendet werden.
- (16) Cumarin lässt sich im Wege von zwei verschiedenen Verfahren herstellen, und zwar mittels Perkin-Synthese aus Phenolaldehyden oder durch den Raschig-Prozess aus o-Cresol. Beide Cumarinarten weisen jedoch dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf und werden denselben Verwendungen zugeführt.

- (17) Aus den im Verlauf der Untersuchung von dem einzigen kooperierenden indischen Hersteller eingeholten Informationen und angesichts der Nichtmitarbeit seitens der anderen indischen und aller thailändischen Parteien muss in Ermangelung gegenteiliger Beweise der Schluss gezogen werden, dass das aus der VR China in die Gemeinschaft ausgeführte Cumarin und das aus Indien und Thailand versandte Cumarin dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen und denselben Verwendungen zugeführt werden. Sie sind deshalb als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

3. Veränderung des Handelsgefüges

- (18) Wie bereits erwähnt war die Veränderung des Handelsgefüges dem Antragsteller zufolge auf den Versand über Indien und Thailand zurückzuführen.

Thailand

- (19) Da kein thailändisches Unternehmen an der Untersuchung mitarbeitete, mussten die thailändischen Ausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Daher wurden zur Ermittlung der Ausfuhrpreise und der Einfuhrmengen aus Thailand Eurostat-Daten, die die geeignetsten verfügbaren Informationen darstellten, herangezogen.
- (20) Die Einfuhren von Cumarin aus Thailand stiegen von 0 Tonnen im Jahr 2000 auf 211 Tonnen im UZ. Cumarin aus Thailand wurde erstmals im Oktober 2001 in die Gemeinschaft eingeführt, d. h. einige Monate nach der Einleitung der 2002 dann abgeschlossenen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (nachstehend „vorausgegangene Untersuchung“ genannt), als nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 600/96 des Rates vom 25. März 1996 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽¹⁾ eingeführten Maßnahmen aufrechterhalten würden. Der Anteil der aus Thailand versandten Einfuhren an den Gesamteinfuhren von Cumarin in die Gemeinschaft stieg von 0 % im Jahr 2000 auf 50 % im UZ, während der Anteil der Cumarineinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft im selben Zeitraum konstant bei 7 % blieb. Außerdem zeigen

chinesische Ausfuhrstatistiken auf KN-Code-Ebene, dass in diesem Zeitraum die Cumarinausfuhren aus der VR China nach Thailand erheblich stiegen, und zwar von 1 Tonne im Jahr 2000 auf 270 Tonnen im UZ. Ferner wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus Thailand den Rückgang der Einfuhren aus der VR China, der nach der ursprünglichen Einführung von Maßnahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 600/96 einsetzte, bis zu einem gewissen Grad ausglich.

- (21) Da kein thailändisches Unternehmen an der Untersuchung mitarbeitete und in Ermangelung gegenteiliger Beweise wird der Schluss gezogen, dass sich das Handelsgefüge zwischen der VR China, Thailand und der Gemeinschaft von 2000 bis zum UZ veränderte und dass diese Veränderung auf den Versand von Cumarin mit Ursprung in der VR China über Thailand zurückzuführen war.

Indien

- (22) Der Anteil der aus Indien versandten Einfuhren an den Gesamteinfuhren von Cumarin in die Gemeinschaft stieg von 11 % im Jahr 2000 auf 35 % im UZ, während der Anteil der Cumarineinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft im selben Zeitraum konstant bei 7 % blieb. Ferner zeigen chinesische Ausfuhrstatistiken auf KN-Code-Ebene, dass im selben Zeitraum die Cumarinausfuhren aus der VR China nach Indien erheblich stiegen, und zwar von 88 Tonnen im Jahr 2000 auf 687 Tonnen im UZ. Außerdem wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus Indien den Rückgang der Einfuhren aus der VR China, der nach der ursprünglichen Einführung von Maßnahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 600/96 einsetzte, bis zu einem gewissen Grad ausglich.

a) Kooperierender ausführender Hersteller in Indien

- (23) Atlas erhöhte seine Ausfuhren in die Gemeinschaft erheblich und kontinuierlich, und zwar von 100⁽²⁾ im Geschäftsjahr 2000/2001⁽³⁾ auf 1 957 im UZ. Im selben Zeitraum erhöhte Atlas seine Einkaufsmengen von Cumarin mit Ursprung in der VR China von 100 im Geschäftsjahr 2000/2001 auf 1 411 im UZ. Daher wird der Schluss gezogen, dass Atlas beschloss, Cumarin chinesischen Ursprungs zu kaufen und nach einer geringfügigen Veränderung in die Gemeinschaft auszuführen, so dass der Anteil der aus Indien in die Gemeinschaft versandten Einfuhren erheblich stieg.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 1.

⁽²⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit wurden die Daten unter dieser Randnummer indiziert.

⁽³⁾ Vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

b) *Nicht kooperierende Unternehmen*

- (24) In dem Antrag war ein weiterer Hersteller in Indien genannt. Für dieses nicht kooperierende Unternehmen und auch alle etwaigen anderen nicht kooperierenden Hersteller mussten Menge und Wert der Ausfuhren gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Daher wurden zur Ermittlung der Ausfuhrpreise und -mengen der nicht kooperierenden Unternehmen Eurostat-Daten, die die geeignetsten verfügbaren Informationen darstellten, herangezogen. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Einfuhren von den nicht kooperierenden Unternehmen leicht zurückgingen. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass auf die Einfuhren von den nicht kooperierenden Unternehmen mengen- und wertmäßig nur zwischen 4 % und 7 %⁽¹⁾ der Gesamteinfuhren von Cumarin aus Indien im UZ entfielen. Angesichts der Nichtmitarbeit und des geringen Marktanteils der nicht kooperierenden Unternehmen wurde festgestellt, dass die für die nicht kooperierenden Unternehmen verfügbaren Informationen die Feststellung einer Veränderung des Handelsgefüges nicht entkräfteten.

c) *Schlussfolgerung für Indien*

- (25) Ausgehend von den vorstehenden Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass sich das Handelsgefüge zwischen Indien, der VR China und der Gemeinschaft von 2000 bis zum UZ veränderte und dass diese Veränderung darauf zurückzuführen war, dass das kooperierende Unternehmen Cumarin mit Ursprung in der VR China nach einer geringfügigen Veränderung wieder aus Indien ausführte und die nicht kooperierenden Unternehmen Cumarin mit Ursprung in der VR China über Indien versandten.

4. **Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung**

T h a i l a n d

- (26) In Bezug auf die Einfuhren aus Thailand wird angesichts der Nichtmitarbeit und in Ermangelung gegenteiliger Beweise der Schluss gezogen, dass, da Cumarin aus Thailand erstmals einige Monate nach der Einleitung der vorausgegangenen Untersuchung und wahrscheinlich in Antizipation einer Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen in die Gemeinschaft eingeführt wurde, es für die Veränderung des Handelsgefüges außer den geltenden Antidumpingmaßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung gab.

I n d i e n

- (27) Für den kooperierenden indischen ausführenden Hersteller, Atlas, ergab die Untersuchung, dass er aus o-Cresol hergestelltes Cumarin aus der VR China über zwei verbundene indische Unternehmen einfuhrte. Das eingeführte Cumarin wurde von Atlas weiter gereinigt und dann in die Gemeinschaft ausgeführt. Im UZ entfielen auf Cumarin, das lediglich diesem Reinigungsprozess unterzogen wurde, 75 %⁽²⁾ des gesamten Produktionsvolumens von Atlas. Die restlichen 25 %⁽²⁾ wurden tatsächlich in Indien aus Phenolaldehyden hergestellt. Da das aus der VR China eingeführte Cumarin und das von Atlas wieder ausgeführte weiter gereinigte Cumarin unter demselben KN-Code angemeldet wurden, wird der Schluss gezogen, dass die Waren identisch sind und daher die aus Indien wieder ausgeführte Ware ihren chinesischen Ursprung behält.
- (28) Atlas machte geltend, dass KN-Codes nur ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des Ursprungslandes sind und dass die weitere Reinigung von Cumarin als ein letzter wesentlicher Verarbeitungsschritt in einem zu diesem Zweck ausgerüsteten Betrieb anzusehen sei und somit eine neue Ware hergestellt werde. Daher war nach Atlas Auffassung das von ihm gereinigte Cumarin indischen Ursprungs.
- (29) Die Untersuchung ergab, dass die weitere Reinigung von für die Kosmetikindustrie bereits geeignetem Cumarin dessen Ursprungsgegenschaft nicht verändert.
- (30) Zudem ergab die Untersuchung, dass die Kosten für diese weitere Reinigung nicht hoch waren, und daher wurde der Schluss gezogen, dass das Ergebnis dieses Verarbeitungsschrittes nicht die Herstellung einer neuen Ware war, sondern lediglich eine geringfügige Veränderung von Cumarin zur Verbesserung seines Reinheitsgrades. Das weiter gereinigte Cumarin fällt unter die Definition der betroffenen Ware. Atlas focht diese Feststellung nicht an.
- (31) Atlas behauptete ferner, dass bei der Beurteilung, ob der Verarbeitungsschritt als erheblich anzusehen sei, der Wert des aus der VR China eingeführten Cumarins, der bei der weiteren Reinigung verloren geht, als bei der Reinigung entstandene Kosten anzusehen sei. Der Wertverlust aufgrund der Reinigung entsteht aber zu dem Zeitpunkt des Einkaufs dieses Cumarins. Deshalb kann er nicht als aufgrund der Reinigung als solcher entstandene Kosten angesehen werden.

⁽¹⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Spannen angegeben.

⁽²⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden keine genauen Daten angegeben.

(32) Das Unternehmen machte ferner geltend, dass der Grund für die Ausfuhr von Cumarin mit Ursprung in der VR China die Unsicherheit aufgrund der Streikgefahr in Indien sei. Aber selbst wenn die Streikgefahr als solche als mögliche Rechtfertigung für entsprechende Geschäftsentscheidungen akzeptiert würde, so ist doch festzuhalten, dass Streiks sich auf beide von Atlas vorgenommenen Produktionsprozesse, d. h. sowohl auf die Herstellung von indischem Cumarin aus Phenolaldehyden als auch auf die Reinigung von aus *o*-Cresol hergestelltem Cumarin mit Ursprung in der VR China, auswirken können. Streiks sind daher keine hinreichende Rechtfertigung für die Tatsache, dass der Anteil des von Atlas in seinem Produktionsprozess verwendeten Cumarins mit Ursprung in der VR China von rund 25 % im Jahr 2000 auf mehr als 70 % im UZ stieg⁽¹⁾.

(33) Deshalb wird der Schluss gezogen, dass es für die Veränderung des Handelsgefüges außer den geltenden Antidumpingmaßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung gab.

(34) Was die nicht kooperierenden Unternehmen in Indien angeht, so gingen ihre Ausfuhren nach dem Geschäftsjahr 2001/2002 zurück, als Atlas seinen Marktanteil erheblich ausbaute, aber angesichts der geringen Mengen entkräftete dies den Untersuchungsergebnissen zufolge jedoch nicht die Feststellung einer Veränderung des Handelsgefüges.

5. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls aufgrund der Preise und/oder der Mengen der gleichartigen Ware

T h a i l a n d

(35) Der vorstehenden Analyse der Handelsströme zufolge ist die Veränderung im Handelsgefüge der Einfuhren in die Gemeinschaft auf die Tatsache zurückzuführen, dass Antidumpingmaßnahmen in Kraft waren. Bis Oktober 2001 gelangten keine Einfuhren, deren Ursprung bei der Anmeldung mit Thailand angegeben wurde, auf den Gemeinschaftsmarkt, im UZ beliefen sie sich hingegen auf 211 Tonnen. Dies entsprach 30,7 % des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ der vorausgegangenen Untersuchung.

(36) Die Untersuchung ergab, dass die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Thailand sogar unter den in der vorherigen Untersuchung festgestellten Preisen der

Einfuhren aus der VR China und somit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Thailand waren außerdem 20 % niedriger als die chinesischen Ausfuhrpreise im UZ dieser Untersuchung.

(37) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Veränderung im Handelsgefüge zusammen mit den abnorm niedrigen Preisen der Ausfuhren aus Thailand die Abhilfewirkung der Antidumpingmaßnahmen sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise der gleichartigen Waren untergraben haben.

I n d i e n

(38) Der vorstehenden Analyse der Handelsströme zufolge ist die Veränderung im Handelsgefüge auf die Tatsache zurückzuführen, dass Antidumpingmaßnahmen in Kraft waren. Während der Anteil der aus Indien versandten Einfuhren an den Cumarineinfuhren in die Gemeinschaft 2000 lediglich 11 % ausmachte, betrug er im UZ 35 %. Dies entsprach 18 % bis 22 %⁽²⁾ des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ der vorherigen Untersuchung.

(39) Die Untersuchung ergab, dass die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Indien sogar unter den in der vorausgegangenen Untersuchung festgestellten Preisen der Einfuhren aus der VR China und somit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Indien waren außerdem 14 % niedriger als die chinesischen Ausfuhrpreise im UZ dieser Untersuchung.

(40) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Veränderung im Handelsgefüge zusammen mit den abnorm niedrigen Preisen der Ausfuhren aus Indien die Abhilfewirkung der Antidumpingmaßnahmen sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise der gleichartigen Waren untergraben haben.

(41) Atlas behauptete, es sei nicht vertretbar, die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1994 (dem UZ der Untersuchung, die zu der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen im Jahr 1996 führte) mit den derzeitigen Preisen der indischen Ausfuhren auf denselben Markt zu vergleichen, weil zwischen den beiden UZ zehn Jahre verstrichen seien.

⁽¹⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden keine genauen Daten angegeben.

⁽²⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit wird eine Spanne angegeben.

- (42) Tatsächlich wurden aber zu dem Vergleich mit den Preisen der indischen Ausfuhren die Preise der chinesischen Ausfuhren im UZ der 2002 abgeschlossenen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen herangezogen.

6. Beweise für Dumping im Verhältnis zu den früher für gleichartige oder ähnliche Waren festgestellten Normalwerten

Thailand

- (43) Die Untersuchung, ob die im UZ aus Thailand in die Gemeinschaft ausgeführte betroffene Ware gedumpte war, stützte sich gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf Eurostat-Daten.
- (44) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung müssen Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem früher für gleichartige oder ähnliche Waren festgestellten Normalwert vorliegen.
- (45) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Transport- und Versicherungskosten und gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren, d. h. den im Antrag enthaltenen Informationen vorgenommen.
- (46) Ein Vergleich gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung des in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen im UZ dieser Untersuchung ergab für die Einfuhren von Cumarin aus Thailand in die Gemeinschaft das Vorliegen von Dumping. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betrug über 100 %.

Indien

- (47) Die Untersuchung, ob die im UZ aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführte betroffene Ware gedumpte war, stützte sich auf die von dem indischen kooperierenden Hersteller angegebenen Ausfuhrpreise und für die nicht kooperierenden Unternehmen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf Eurostat-Daten.

a) Kooperierender ausführender Hersteller

- (48) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis für Atlas wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten, Verpackung und Währungsumrechnungen anhand der von Atlas übermittelten Daten vorgenommen.
- (49) Ein Vergleich gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung des in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen im UZ dieser Untersuchung ergab für die von Atlas versandten Einfuhren von Cumarin das Vorliegen von Dumping. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betrug über 80 %.
- (50) Atlas behauptete, der Vergleich des in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen im UZ dieser Untersuchung habe zu falschen Schlussfolgerungen geführt, weil zwischen den UZ der beiden Untersuchungen zehn Jahre verstrichen seien.
- (51) Die Kommission legte aber den im Rahmen der 2002 abgeschlossenen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwert zugrunde, so dass der zeitliche Abstand zwischen den beiden UZ lediglich zwei Jahre beträgt. Dies steht im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung.

b) Nicht kooperierende Unternehmen

- (52) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten, Verpackung und Währungsumrechnungen anhand der von Atlas übermittelten Daten vorgenommen.

(53) Ein Vergleich gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung des in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen im UZ dieser Untersuchung ergab für die Cumarinausfuhren der nicht kooperierenden Unternehmen in Indien in die Gemeinschaft das Vorliegen von Dumping. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt über 60 %.

C. MASSNAHMEN

(54) In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen betreffend Umgehungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China auf die Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, ausgeweitet werden.

(55) Bei dem ausgeweiteten Zoll sollte es sich um den in Artikel 1 Absatz 2 der ursprünglichen Verordnung festgesetzten Zoll handeln.

(56) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, denen zufolge etwaige ausgeweitete Maßnahmen von dem Zeitpunkt an eingeführt werden, zu dem die Einfuhren zollamtlich erfasst wurden, sollte der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von aus Indien oder Thailand versandtem Cumarin erhoben werden, die gemäß der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasst wurden. Allerdings konnten aufgrund des fungiblen Charakters der Ware und der besonderen Umstände dieses Falls die Geschäftsvorgänge nicht eindeutig nach tatsächlich in Indien hergestelltem Cumarin und aus China eingeführtem, weiter gereinigtem und dann in die Gemeinschaft wieder ausgeführtem Cumarin aufgeschlüsselt werden. Folglich sollte der auf die Einfuhren von aus Indien versandtem Cumarin ausgeweitete Antidumpingzoll nicht rückwirkend auf die von Atlas während der zollamtlichen Erfassung ausgeführten Cumarineinfuhren erhoben werden.

D. ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER ZOLLAMTLICHEN ERFASSUNG UND VON DER AUSWEITUNG DES ZOLLS

(57) Der einzige kooperierende ausführende Hersteller, Atlas, stellte einen Antrag auf Befreiung von der zollamtlichen Erfassung und den vorgesehenen ausgeweiteten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung.

(58) Die Untersuchung ergab, dass Atlas die geltenden Antidumpingmaßnahmen umgangen hatte, indem das Unternehmen Cumarin mit Ursprung in der VR China nach einer geringfügigen Änderung wieder ausgeführt hatte. Ferner ergab die Untersuchung, dass Atlas tatsächlich in Indien aus Phenolaldehyden hergestelltes Cumarin in die Gemeinschaft ausgeführt hatte (vgl. Randnummer 27). Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung kann Atlas aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen an Umgehungspraktiken beteiligt war, keine Befreiung zugestanden werden.

E. VERPFLICHTUNG

(59) Angesichts des fungiblen Charakters der Ware und der Schwierigkeiten im Falle von Atlas, zwischen in Indien aus Phenolaldehyden hergestelltem Cumarin und chinesischem, weiter gereinigtem und dann in die Gemeinschaft wieder ausgeführtem Cumarin zu unterscheiden, wird es ausnahmsweise als vertretbar angesehen, ein Verpflichtungsangebot von Atlas anzunehmen, gemäß dem das Unternehmen tatsächlich in Indien hergestelltes Cumarin bis zu einer Höchstmenge, die der im UZ in die Gemeinschaft verkauften Menge dieser Ware entspricht, in die Gemeinschaft verkaufen darf. Das im Rahmen der Verpflichtung verkaufte Cumarin unterläge nicht dem ausgeweiteten Zoll.

(60) Die Kommission kann dieses Verpflichtungsangebot von Atlas per Beschluss annehmen.

(61) In diesem Kontext hat Atlas sich verpflichtet, der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft vorzulegen, damit die Kommission Verpflichtung wirksam überwachen kann.

(62) Damit die Kommission ferner wirksam überwachen kann, ob das Unternehmen die Verpflichtung einhält, wenn bei der zuständigen Zollbehörde die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird, ist die Befreiung von dem Antidumpingzoll von der Vorlage einer Handelsrechnung abhängig, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben beinhaltet. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Zollbehörden hinreichend genau feststellen können, ob die Sendungen den Handelspapieren entsprechen. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder entspricht sie nicht der dem Zoll gestellten Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.

Deshalb wird das Verpflichtungsangebot als annehmbar angesehen, und das betroffene Unternehmen wurde über die wesentlichen Fakten, Erwägungen und Pflichten, auf die sich die Annahme stützt, unterrichtet.

(63) Falls die Verpflichtung von Atlas verletzt wird oder aus anderen Gründen nachweislich nicht wirksam ist, kann die Kommission die Annahme der Verpflichtung widerrufen —

a) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Cumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf die Einfuhren von aus Indien und Thailand versandtem Cumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Codes 2932 21 00 11 und 2932 21 00 15), ob als Ursprungszeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, ausgeweitet.

Artikel 3

1. Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu stellen und von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Der Antrag ist an die folgende Dienststelle zu richten:

(2) Der mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgeweitete Zoll wird auf die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2004 der Kommission und Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben, mit Ausnahme der von Atlas Fine Chemicals Pvt Ltd., Debhanu Mansion, Nasik-Pune Highway, Nasik Road, MS 422 101, Indien, (TARIC-Zusatzcode A579) ausgeführten Waren.

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 05/17
B-1049 Brüssel
Fax: (+32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht für die Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(2) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss kann die Kommission per Beschluss die Befreiung der Einfuhren von Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, von dem mit Artikel 1 Absatz 1 ausgeweiteten Antidumpingzoll genehmigen.

(4) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

Artikel 4

(1) Die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, wenn sie von Unternehmen hergestellt wurden, von denen die Kommission Verpflichtungen angenommen hat und die in dem entsprechenden, von Zeit zu Zeit geänderten Beschluss der Kommission namentlich genannt sind, und wenn sie im Einklang mit demselben Beschluss der Kommission eingeführt worden sind.

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2004 der Kommission einzustellen.

Artikel 5

(2) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Antidumpingzoll befreit, wenn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

ANHANG

Auf der Handelsrechnung für die Cumarinverkäufe des Unternehmens, für die die Verpflichtung gilt, in die Gemeinschaft sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
3. Nummer der Handelsrechnung
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die Waren auf der Rechnung an der Gemeinschaftsgrenze vom Zoll abzufertigen sind
6. Genaue Beschreibung der Waren, einschließlich:
 - Warenkontrollnummer (Product Code Number = PCN), die für die Zwecke der Untersuchung und der Verpflichtung verwendet wurde;
 - Beschreibung der den einzelnen PCN entsprechenden Waren (z. B. „PCN“);
 - gegebenenfalls unternehmensinterne Warenkennnummer (company product code number = CPC);
 - KN-Code;
 - Menge (in Kilogramm).
7. Name des Einführers in der Gemeinschaft, auf den die Handelsrechnung der Waren, die unter die Verpflichtung fallen, von dem Unternehmen direkt ausgestellt ist
8. Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und folgende unterzeichnete Erklärung:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss [Nummer eintragen] angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

VERORDNUNG (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 DES RATES

vom 22. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Mai 2004 fand der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten statt.
- (2) Die Möglichkeit weiterer Beitritte sollte auch in Betracht gezogen werden.
- (3) Die Gemeinschaften haben Darlehen und Darlehensgarantien zugunsten von Beitrittsländern oder für Projekte in diesen Ländern gewährt. Diese Darlehen und Garantien sind derzeit vom Garantiefonds abgedeckt und stehen noch aus bzw. gelten noch nach dem Beitrittstermin. Von diesem Zeitpunkt an stellen sie keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar und sollten daher direkt vom Gemeinschaftshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt werden.
- (4) Die Europäische Investitionsbank sollte der Kommission den Betrag ihrer am Beitrittstage in den neuen Mitgliedstaaten ausstehenden Transaktionen mit Gemeinschaftsgarantie mitteilen.

(5) Der Bericht der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen⁽²⁾ kommt zu dem Schluss, dass keine Änderung der Parameter des Garantiefonds erforderlich ist, um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

(6) In Anbetracht der Menge an Informationen, die für den Bericht nach Artikel 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 erforderlich sind, und der Komplexität der Verfahren, die vor der Vorlage des Berichts zu durchlaufen sind, sollte die für seine Erstellung vorgesehene Frist verlängert werden.

(7) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Für die Annahme dieser Verordnung sehen die Verträge keine anderen Befugnisse als die der Artikel 308 EG-Vertrag und 203 EAG-Vertrag vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Sämtliche Transaktionen zugunsten eines Drittlandes oder zur Finanzierung von Projekten in einem Drittland fallen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem dieses Land der Europäischen Union beitrifft, nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Verordnung.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Beim Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wird der Zielbetrag um einen auf der Grundlage der Transaktionen nach Artikel 1 Absatz 3 berechneten Betrag vermindert.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.2004, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Zur Berechnung des Betrags der Verminderung wird der nach Artikel 3 Absatz 2 zum Beitrittstermin geltende Prozentsatz auf den Betrag der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Transaktionen angewandt.

Der überschüssige Betrag wird einer besonderen Haushaltslinie des Einnahmenansatzes des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zugewiesen.“

3. In Artikel 7 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2274/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,5
	204	47,8
	999	61,7
0709 90 70	204	55,6
	999	55,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	448	33,6
	999	33,6
0805 20 10	204	47,1
	999	47,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	204	47,4
	999	47,4
0805 50 10	052	50,9
	999	50,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	720	48,3
	999	48,3
0808 20 50	400	87,0
	999	87,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2275/2004 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 2004****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

den könnte, sollte eine solche Kumulierung ausgeschlossen werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1(1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽²⁾ verpflichtet, eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾ wurden die Einzelheiten der Durchführung der Ausschreibungen geregelt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(3) In Anbetracht des derzeitigen Bedarfs auf dem spanischen Markt empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum zu eröffnen.

(3) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2886/2002 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Zollkürzung nicht angewandt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98⁽⁴⁾ betrifft insbesondere die Kürzung des innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Zolls um 60 % bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der Vergünstigung aufgrund der Kürzung des Einfuhrzolls gestört wer-*Artikel 2*Diese Ausschreibung wird bis zum 15. Dezember 2005 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung angegeben.*Artikel 3*

Die im Rahmen der Ausschreibung erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2276/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2004
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus
Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(1) Die Gemeinschaft⁽²⁾ hat sich zwecks Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.

Artikel 2

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾ werden die speziellen zusätzlichen Regeln, die zur Durchführung dieser Ausschreibung notwendig sind, festgelegt.

Diese Ausschreibung wird bis zum 17. März 2005 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) In Anbetracht des derzeitigen Bedarfs auf dem portugiesischen Markt empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais zu eröffnen.

Artikel 3

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2277/2004 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 2004****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(1) Die Gemeinschaft⁽²⁾ hat sich zwecks Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.*Artikel 2*(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾ werden die speziellen zusätzlichen Regeln, die zur Durchführung dieser Ausschreibung notwendig sind, festgelegt.

Diese Ausschreibung wird bis zum 28. April 2005 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) In Anbetracht des derzeitigen Bedarfs auf dem spanischen Markt empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais zu eröffnen.

Artikel 3

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2278/2004 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 ist daher entsprechen zu ändern.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003⁽³⁾, enthält einige Bestimmungen, die nicht direkt auf die Empfängerländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 anwendbar sind. Daher kann in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 der Kommission⁽⁴⁾ nicht mehr auf vorgenannten Artikel 26 verwiesen werden. In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 sind daher besondere Bestimmungen aufzunehmen, um der Lage bezüglich der Antrag stellenden Länder Rechnung zu tragen.

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehene Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I EG-Vertrag fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen der Fischerei, können gefördert werden. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischereierzeugnisse müssen aus Bewerberländern oder der Gemeinschaft stammen. Investitionen im Einzelhandel sind von der Förderung ausgeschlossen.“

(2) Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 betrifft den Satz der Gemeinschaftsbeteiligung und die Beihilfeintensität. In Absatz 2 des Artikels wird die Obergrenze der öffentlichen Beihilfe für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben u. a. für Investitionen von Junglandwirten und/oder in Berggebieten angehoben. Diese Begriffe sind gemäß den in den Mitgliedstaaten geltenden Grundsätzen zu definieren.

Die Beihilfen werden den Personen gewährt, die letztlich die Kosten der Investitionen in Betrieben tragen, die die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2004 (AbI. L 349 vom 25.11.2004, S. 12—13).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbI. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 51. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2003 (AbI. L 112 vom 6.5.2003, S. 9).

Wenn Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand zum Zeitpunkt der Antragstellung neu eingeführt wurden, hängt die Entscheidung über die Beihilfegewährung jedoch davon ab, ob der Betrieb diese Anforderungen nach Abschluss der Investitionen erfüllt.“

2. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ‚Junglandwirt‘: ein Landwirt, der zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Beihilfegewährung jünger als 40 Jahre ist und ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzt;

b) ‚Berggebiete‘: die Berggebiete gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;

c) ‚öffentliche Beihilfe‘: jegliche öffentliche Beihilfe, auch wenn sie nicht im Rahmen des Programms gewährt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2279/2004 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates in Bezug auf die gemeinschaftlichen Zollkontingente und Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 22. Dezember 2004⁽²⁾ hat der Rat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde geschlossen. Dieses neue Abkommen ist ab 1. Januar 2005 anwendbar.
- (2) Das neue Protokoll Nr. 1 zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft, im Folgenden „das neue Protokoll Nr. 1“, enthält neue Zollzugeständnisse sowie Änderungen der bisherigen, in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 vorgesehenen Zugeständnisse; einige davon fallen unter die gemeinschaftlichen Zollkontingente und Referenzmengen.
- (3) Für die Anwendung der im neuen Protokoll Nr. 1 vorgesehenen Zollzugeständnisse muss die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 geändert werden.
- (4) Im ersten Anwendungsjahr sind für Zollkontingente und Referenzmengen, deren Geltungszeitraum vor Beginn der Anwendbarkeit des neuen Abkommens angefangen hat, die jeweiligen Mengen proportional zu dem bereits vergangenen Zeitraum als Teil des Ausgangsvolumens zu berechnen.

(5) Zur Erleichterung der Verwaltung verschiedener bereits in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 vorgesehener Zollkontingente und Referenzmengen sind die im Rahmen dieser Kontingente und Referenzmengen eingeführten Mengen bei der Anwendung der durch diese Änderung vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(6) Gemäß dem neuen Protokoll Nr. 1 sind die Kontingentsmengen für bestimmte Erzeugnisse zweimal aufzustoßen.

(7) Da die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen mit Beginn der Anwendbarkeit des neuen Abkommens gelten, muss diese Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Zollkodexausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird durch den Wortlaut des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Mengen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 im Rahmen von am 1. Januar 2005 noch laufenden Kontingents- oder Referenzmengenzeiträumen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt und auf Kontingente oder Referenzmengen der laufenden Nummern 09.1381, 18.0310, 18.0340 und 18.0380 angerechnet werden, sind bei der Anrechnung auf die Zollkontingente und Referenzmengen gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2256/2004 der Kommission (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 24).

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Sie gilt ab 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VIII

WESTJORDANLAND UND GAZASTREIFEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingenzzeitraum	Kontingenzmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingenzsollsatz
09.1383	0409 00 00	Natürlicher Honig	vom 1.1. bis 31.12.2005	500	frei
			vom 1.1. bis 31.12.2006	750	
			vom 1.1. bis 31.12.2007 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 000	
09.1382	0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.12.2005	2 000	frei
			vom 1.1. bis 31.12.2006	2 250	
			vom 1.1. bis 31.12.2007 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	2 500	
09.1384	0712 31 00 0712 32 00 0712 33 00 0712 39 00	Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln, getrocknet	vom 1.1. bis 31.12.	500	frei
09.1385	0806 10 10	Frische Tafeltrauben	vom 1.2. bis 14.7.2005	1 000	frei
			vom 1.2. bis 14.7.2006	1 500	
			vom 1.2. bis 14.7.2007 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.2. bis 14.7.	2 000	
09.1381	0810 10 00	Frische Erdbeeren	vom 1.11.2004 bis 31.3.2005	1 680	frei
			vom 1.11.2005 bis 31.3.2006	2 500	
			vom 1.11.2006 bis 31.3.2007 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.11. bis 31.3.	3 000	
09.1386	1509 10	Olivenöl, nicht behandelt	vom 1.1. bis 31.12.2005	2 000	frei
			vom 1.1. bis 31.12.2006	2 500	
			vom 1.1. bis 31.12.2007 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	3 000	

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterposition	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Referenzmengenollsatz
18.0310	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.12.2004 bis 31.3.2005	1 750	frei ⁽¹⁾
				vom 1.12.2005 bis 31.3.2006 und für jeden weiteren Zeitraum danach vom 1.12. bis 31.3.	2 000	
18.0320	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	vom 15.1. bis 30.4.	3 000	frei
18.0330	ex 0709 60		Früchte der Gattungen ‚ <i>Capsicum</i> ‘ oder ‚ <i>Pimenta</i> ‘, frisch oder gekühlt:	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack			
	0709 60 99		Andere			
18.0340	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 28./29.2.	300	frei ⁽¹⁾
18.0350	0805 10 20		Orangen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	25 000	frei ⁽¹⁾
	ex 0805 10 80	10				
18.0360	ex 0805 20 10	05	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	500	frei ⁽¹⁾
	ex 0805 20 30	05				
	ex 0805 20 50	07, 37				
	ex 0805 20 70	05				
	ex 0805 20 90	05, 09				
18.0370	ex 0805 50 10	10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>), frisch	vom 1.1. bis 31.12.	800	frei ⁽¹⁾
18.0380	0807 19 00		Melonen (ausgenommen Wassermelonen), frisch	vom 1.11. bis 31.5.	10 000	frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung gilt nur für den Wertzoll.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2280/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2004
zur Festsetzung der ab dem 1. Januar 2005 im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang I zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 anwendbaren Zölle werden in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem 1. Januar 2005 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	12,63
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	45,09
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	55,51
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	55,51
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	45,09

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

Zeitraum vom 15.12.2004—29.12.2004

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	108,75 (***)	60,16	145,51	135,51	115,51	83,05
Golf-Prämie (EUR/t)	39,75	12,46	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—			—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 31,03 EUR/t. Große Seen–Rotterdam: — EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 2004

über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen

(2004/927/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Vertrag von Amsterdam hat die Europäische Gemeinschaft die Befugnis erlangt, gemäß Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“ genannt) Maßnahmen im Bereich der Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik sowie der sonstigen Politiken in Verbindung mit der Freizügigkeit zu beschließen.
- (2) Gemäß Artikel 67 des Vertrags, der durch den Amsterdamer Vertrag aufgenommen wurde, waren die meisten dieser Maßnahmen vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu beschließen.
- (3) Gemäß Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich fasst der Rat nach Ablauf eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, wonach auf alle Bereiche oder Teile der Bereiche, die unter Titel IV des Vertrags fallen, das in dessen Artikel 251 genannte Verfahren anzuwenden ist.
- (4) Aufgrund des durch den Vertrag von Nizza aufgenommenen Artikels 67 Absatz 5 des Vertrags, beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die in Artikel 63 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Asylmaßnahmen, sofern er einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen die gemeinsamen Regeln und we-

sentlichen Grundsätze für diese Bereiche festgelegt sind, sowie die in Artikel 65 genannten Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte; diese Bestimmungen werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

- (5) Außerdem beschließt der Rat gemäß dem Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags, das diesem Vertrag durch den Vertrag von Nizza beigefügt wurde, ab dem 1. Mai 2004 beim Erlass der Maßnahmen nach Artikel 66 des Vertrags mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments; jenes Protokoll wird durch diesen Beschluss nicht berührt.
- (6) Zusätzlich zu den sich aus dem Vertrag von Nizza ergebenden Änderungen hat der Europäische Rat bei der Billigung des „Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 den Rat ersucht, auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags spätestens am 1. April 2005 einen Beschluss anzunehmen, der den Rat verpflichtet, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 vorzugehen, wenn er unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Wahl der Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsrechtsakte die Maßnahmen beschließt, die in Artikel 62 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 sowie in Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3 Buchstabe b) des Vertrags genannt sind.
- (7) Der Europäische Rat hat allerdings die Ansicht vertreten, dass der Rat bis zum Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa die in Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) und Nummer 4 des Vertrags genannten Maßnahmen im Bereich der legalen Migration von Staatsangehörigen dritter Länder in die und zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen sollte.

- (8) Der Übergang zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 1 des Vertrags berührt nicht die Verpflichtung des Rates, einstimmig zu beschließen, wenn er Beschlüsse fasst, die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, in Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über deren Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽¹⁾, in Artikel 4 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind, genannt sind oder in künftigen Beitrittsverträgen genannt werden.
- (9) Der Übergang zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.
- (10) Der Rat kann im Einklang mit der geeigneten im Vertrag vorgesehenen Rechtsgrundlage Anreizmaßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen unterstützt werden.
- (11) Infolge des Übergangs zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummern 2 und 3 des Vertrags sollten die Verordnungen, mit denen dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen und für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen vorbehalten werden, so geändert werden, dass der Rat verpflichtet ist, in diesen Fällen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.
- (12) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.
- (13) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, haben

diese Mitgliedstaaten ihren Wunsch notifiziert, sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses zu beteiligen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Ab dem 1. Januar 2005 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, wenn er Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 des Vertrags erlässt.

(2) Ab dem 1. Januar 2005 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, wenn er Maßnahmen nach Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3 Buchstabe b) des Vertrags erlässt.

Artikel 2

Artikel 251 des Vertrags findet auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments Anwendung, die der Rat vor dem 1. Januar 2005 zu Vorschlägen für Maßnahmen erhält, über die er gemäß diesem Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags beschließt.

Artikel 3

(1) In Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001 mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden⁽²⁾, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Wort „einstimmig“ durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt.

(2) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen⁽³⁾ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Wort „einstimmig“ durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

⁽¹⁾ Ratsdokument 13054/04, abrufbar unter: „<http://register.consilium.eu.int>“

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Dezember 2004****über die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa**

(2004/928/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Der Sonderkoordinator übernimmt die in Nummer 13 des Stabilitätspakts vom 10. Juni 1999 genannten Aufgaben.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK), des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) und des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (SP)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1a,*Artikel 3*

Zur Erreichung des in Artikel 2 genannten Ziels werden dem Sonderkoordinator im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben übertragen:

auf Vorschlag der Kommission,

a) Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Stabilitätspakts innerhalb und zwischen den einzelnen Ländern in den Fällen, in denen der Stabilitätspakt nachweislich einen zusätzlichen Nutzeffekt hat;

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. Juni 1999 haben die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den übrigen Teilnehmern des Stabilitätspakts für Südosteuropa vereinbart, einen Stabilitätspakt für Südosteuropa — im Folgenden „Stabilitätspakt“ genannt — zu schaffen.

b) Wahrnehmung des Vorsitzes des Regionalen Runden Tisches für Südosteuropa;

(2) Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 sieht vor, dass die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt jährlich erfolgt.

c) Aufrechterhaltung enger Kontakte zu allen Beteiligten und zu Staaten, Organisationen und Einrichtungen des Stabilitätspakts sowie zu den einschlägigen regionalen Initiativen und Organisationen im Hinblick darauf, dass die regionale Zusammenarbeit gefördert und die Eigenverantwortlichkeit auf regionaler Ebene verbessert werden;

(3) Zusammen mit der Ernennung ist dem Sonderkoordinator ein Mandat zu erteilen. Es hat sich erwiesen, dass das Mandat gemäß dem Beschluss Nr. 2003/910/EC des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa für das Jahr 2004⁽²⁾ angemessen ist.

d) enge Zusammenarbeit mit allen Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, um die Rolle der Europäischen Union beim Stabilitätspakt gemäß den Nummern 18, 19 und 20 des Stabilitätspakts zu stärken und die Komplementarität zwischen der Arbeit im Rahmen des Stabilitätspakts und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sicherzustellen;

(4) Es ist für eine klare Kompetenzabgrenzung sowie für die Aufstellung von Leitlinien für die Koordinierung und Berichterstattung Sorge zu tragen —

e) gegebenenfalls regelmäßige gemeinsame Treffen mit den Vorsitzenden der Arbeitskreise, um die strategische Gesamtkoordinierung sicherzustellen und die Sekretariatsgeschäfte des Regionalen Runden Tisches für Südosteuropa und seiner Instrumente wahrzunehmen;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Dr. Erhard Busek wird zum Sonderkoordinator für den Stabilitätspakt für Südosteuropa ernannt.

f) Arbeit auf der Grundlage einer im Voraus und in Abstimmung mit den Teilnehmern des Stabilitätspakts beschlossenen Liste der im Jahr 2005 durchzuführenden vorrangigen Maßnahmen für den Stabilitätspakt sowie ständige Überprüfung der Arbeitsweisen und der Strukturen des Stabilitätspakts zur Sicherstellung der Kohärenz und eines effizienten Einsatzes der Ressourcen.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/2003 (ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 51.

Artikel 4

Der Sonderkoordinator schließt eine Finanzierungsvereinbarung mit der Kommission ab.

Artikel 5

Die Tätigkeit des Sonderkoordinators wird mit der des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die GASP, dem Vorsitz des Rates und mit der Kommission insbesondere im Rahmen des Informellen Beratenden Ausschusses abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz des Rates, mit der Kommission, den Missionsleitern der Mitgliedstaaten, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union sowie mit dem Amt des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina und der Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo aufrechterhalten.

Artikel 6

Der Sonderkoordinator erstattet gegebenenfalls dem Rat und der Kommission Bericht. Er wird das Europäische Parlament weiterhin regelmäßig über seine Tätigkeit informieren.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VEERMAN

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2004

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie auf die Dienstbezüge eines Teils der Beamten, die in den 10 neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind

(2004/929/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

gestützt auf den Beitrittsvertrag der zehn neuen Mitgliedstaaten, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1785/2004 des Rates⁽²⁾ wurden zum letzten Mal nach dem alten Statut und in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprech-

enden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden bei der Berechnung dieser Dienstbezüge die an dem in Absatz 1 genannten Tag geltenden Wechselkurse zugrunde gelegt.

Brüssel, den 22. Dezember 2004

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 857/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 16.10.2004, S. 1.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Februar 2004
Dominikanische Republik	33,1
Suriname	49,3
Simbabwe	31,9

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient März 2004
Dominikanische Republik	38,9
Simbabwe	33,5

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient April 2004
Dominikanische Republik	43,8
Sierra Leone	65,6
Simbabwe	38,7

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Mai 2004
Georgien	87,4
Malawi	71,6
Dominikanische Republik	48,6
Simbabwe	42,9

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Juni 2004
Kasachstan	94,0
Dominikanische Republik	46,4
Sierra Leone	71,0
Simbabwe	44,7

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2004

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Fischereiüberwachungsprogramme im Jahr 2004 (zweite Tranche)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 5310)

(2004/930/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2004/465/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Fischereiüberwachungsprogramme für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 zusammen mit den Anträgen auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung der Programme übermittelt.
- (2) Für einen Gemeinschaftszuschuss in Betracht kommen Finanzierungsanträge, die sich auf die in Artikel 4 der Entscheidung 2004/465/EG genannten Maßnahmen beziehen.
- (3) Für das Jahr 2004 sind der Höchstbeitrag der Gemeinschaft zu den zuschussfähigen Ausgaben jedes Mitgliedstaats für die Maßnahmen nach Artikel 4 der Entscheidung 2004/465/EG, der Beteiligungssatz der Gemeinschaft für die betreffenden Maßnahmen und die Bedingungen für die Erstattung der einzelstaatlichen Ausgaben durch die Gemeinschaft festzulegen.
- (4) Nach Artikel 8 der Entscheidung 2004/465/EG müssen die Mitgliedstaaten die Mittelbindungen für die Ausgaben innerhalb von zwölf Monaten ab Ende des Jahres der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung vornehmen. Sie müssen ferner die Bestimmungen der Entscheidung 2004/465/EG hinsichtlich des Beginns ihrer Vorhaben und der Einreichung der Anträge auf Erstattung der Ausgaben einhalten.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jeden Mitgliedstaat, der Beteiligungssatz der Gemeinschaft und die Bedingungen für die Gewährung dieser Beteiligung an Maßnahmen nach Artikel 4 der Entscheidung 2004/465/EG festgelegt.

Artikel 2

Elektronische Ortungsgeräte

- (1) Die Ausgaben für den Erwerb und Einbau an Bord von elektronischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung der Fischereifahrzeuge mittels eines Schiffsüberwachungssystems (VMS) durch eine Fischereiüberwachungszentrale sind bis zu einem Höchstsatz von 4 500 EUR je Schiff im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Obergrenzen zuschussfähig.
- (2) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Höchstsatzes von 4 500 EUR beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 100 % für die ersten 1 500 EUR der zuschussfähigen Ausgaben.
- (3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den zuschussfähigen Ausgaben zwischen 1 500 EUR und 4 500 EUR je Schiff ist auf 50 % begrenzt.
- (4) Die elektronischen Ortungsgeräte müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme⁽²⁾ genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 114. Berichtigung: ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

*Artikel 3***EDV-Technologie und IT-Netze**

Die finanzielle Beteiligung an der Anschaffung, Einrichtung und technischen Betreuung von EDV-Anlagen und den Aufbau von IT-Netzen zum reibungslosen und sicheren Datenaustausch im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten beträgt 50 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Obergrenzen. Die finanzielle Beteiligung für die Station zum Empfang und zur Verarbeitung von Satellitenradardaten auf der Insel Kerguelen beträgt jedoch 40 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Obergrenzen.

*Artikel 4***Pilotprojekte zum Einsatz neuer Technologien**

(1) Die finanzielle Beteiligung an Pilotvorhaben im Zusammenhang mit dem Einsatz neuer Technologien zur effizienteren Überwachung von Fischereitätigkeiten beträgt 50 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang III festgesetzten Obergrenzen.

(2) Die Pilotprojekte müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1461/2003 der Kommission vom 18. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen für Pilotvorhaben zur elektronischen Übertragung von Fangdaten und zur Fernerkundung⁽¹⁾ genügen.

*Artikel 5***Schulung**

Die finanzielle Beteiligung an Schulungs- und Austauschprogrammen für die mit der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten beträgt 50 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang IV festgesetzten Obergrenzen.

*Artikel 6***Pilotinspektions- und -beobachterprogramme**

(1) Die finanzielle Beteiligung an Pilotinspektions- und -beobachterprogrammen beträgt 50 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang V festgesetzten Obergrenzen.

(2) Diese Projekte müssen insbesondere den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98⁽²⁾ genügen.

*Artikel 7***Bewertung der Ausgaben**

Die finanzielle Beteiligung an der Einführung eines Bewertungssystems für die Ausgaben zur Überwachung der gemeinsamen Fischereipolitik beträgt 50 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang VI festgesetzten Obergrenzen.

*Artikel 8***Seminare und Multimedia-Instrumente**

Die finanzielle Beteiligung an Initiativen insbesondere in Form von Seminaren und mit Hilfe von Multimedia-Instrumenten zur Sensibilisierung von Fischern und anderen Beteiligten wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern sowie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bekämpfung unverantwortlicher und rechtswidriger Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der GFP-Vorschriften beträgt 75 % der zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen der in Anhang VII festgesetzten Obergrenzen.

*Artikel 9***Patrouillenfahrzeuge**

Die finanzielle Beteiligung an der Anschaffung und Modernisierung von Schiffen und Luftfahrzeugen für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beträgt im Rahmen der in Anhang VIII festgesetzten Obergrenzen

- 50 % der zuschussfähigen Ausgaben der am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten;
- 25 % der zuschussfähigen Ausgaben der anderen Mitgliedstaaten.

*Artikel 10***Erstattungsanträge**

Die Anträge auf Erstattung der Ausgaben und auf Zahlung von Vorschüssen müssen den Bestimmungen in den Artikeln 12 und 13 und Anhang I Teil C der Entscheidung 2004/465/EG entsprechen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 2004

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12.

ANHANG I

Elektronische Ortungsgeräte

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	585 000	468 000
Portugal	0	0
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	585 000	468 000

ANHANG II

EDV-Technologien und IT-Netze

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	271 000	135 500
Deutschland	235 000	117 500
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	1 800 000	750 000
Irland	2 000 000	1 000 000
Italien	1 755 953	877 977
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	110 000	55 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	96 763	48 381
Niederlande	310 325	155 163
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	2 291 616	1 145 808
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	545 000	272 500
Schweden	87 430	43 715
Vereinigtes Königreich	179 134	89 567
Insgesamt	9 682 221	4 691 111

ANHANG III

Pilotprojekte zum Einsatz neuer Technologien

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	200 000	100 000
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	586 000	293 000
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	786 000	393 000

ANHANG IV

Schulung

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	5 000	2 500
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	56 500	28 250
Deutschland	52 500	26 250
Estland	9 590	4 795
Griechenland	0	0
Spanien	183 703	91 852
Frankreich	130 000	65 000
Irland	0	0
Italien	1 270 816	635 408
Zypern	20 000	10 000
Lettland	0	0
Litauen	20 000	10 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	600 901	300 451
Niederlande	139 674	69 837
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	102 967	51 484
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	30 000	15 000
Schweden	132 790	66 395
Vereinigtes Königreich	175 512	87 756
Insgesamt	2 929 953	1 464 978

ANHANG V

Pilotinspektions- und -beobachterprogramme

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	94 910	47 455
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	474 400	237 200
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	569 310	284 655

ANHANG VI

Bewertung der Ausgaben

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	50 000	25 000
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	50 000	25 000

ANHANG VII

Seminare und Multimedia-Instrumente

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	200 000	150 000
Spanien	6 000	4 500
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	30 000	22 500
Lettland	0	0
Litauen	10 000	7 500
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	230 000	172 500
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	476 000	357 000

ANHANG VIII
Patrouillenfahrzeuge

(EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	77 798	19 449
Estland	0	0
Griechenland	1 050 000	262 500
Spanien	22 238 597	5 559 649
Frankreich	0	0
Irland	1 000 000	250 000
Italien	0	0
Zypern	1 400 000	700 000
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	600 000	300 000
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	4 630 000	1 157 500
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	105 000	26 250
Schweden	5 700 000	1 425 000
Vereinigtes Königreich	13 758 956	3 439 739
Insgesamt	50 560 351	13 140 087

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS EUPOL KINSHASA/1/2004
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 9. Dezember 2004

betreffend die Ernennung des Leiters der Polizeimission der EU in Kinshasa (DR Kongo) (EUPOL „Kinshasa“)

(2004/931/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2004/847/GASP vom 9. Dezember 2004 über die Einleitung der Polizeimission der EU in Kinshasa (DR Kongo)⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Artikeln 5 und 8 der Gemeinsamen Aktion 2004/847/GASP ermächtigt der Rat das politische und sicherheitspolitische Komitee, die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 25 des Vertrags über die Europäische Union zu fassen, einschließlich der Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters.
- (2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die Ernennung von Herrn Adílio CUSTÓDIO vorgeschlagen —

Artikel 1

Herr Adílio CUSTÓDIO wird zum Leiter der Polizeimission der EU in Kinshasa (DR Kongo) im Hinblick auf die Integrierte Polizeieinheit (IPU) (EUPOL „Kinshasa“) ab dem Tag der Einleitung der Mission ernannt. Bis dahin fungiert er als Leiter des Planungsteams.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2004.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

A. HAMER

⁽¹⁾ ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 30.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/410/EG der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 208 vom 10. Juni 2004)

Seite 32, 2. Absatz:

anstatt: „... von Fleischerzeugnissen aus Drittländern¹,“

muss es heißen: „... von Fleischerzeugnissen aus Drittländern¹,“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).“

Seite 32, 3. Absatz:

anstatt: „... Richtlinie 90/425/EWG unterliegen²,“

muss es heißen: „... Richtlinie 90/425/EWG unterliegen²,“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission vom 30. März 2001 (AbL. L 102 vom 12.4.2001, S. 63).“

Seite 32, 1. Erwägungsgrund:

anstatt: „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als den in den Richtlinien 64/432/EWG³, 90/426/EWG⁴ und 91/68/EWG⁵ ...“

muss es heißen: „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als in den Richtlinien 64/432/EWG³, 90/426/EWG⁴ und 91/68/EWG⁵...“

und die dazu gehörigen Fußnoten müssen heißen:

„⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1965, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

„⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

„⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).“

Seite 32, 2. Erwägungsgrund:

anstatt: „In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁶...“

muss es heißen: „In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁶...“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG (AbL. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).“

Seite 33, 8. Erwägungsgrund:

anstatt: „... mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission⁷...“

muss es heißen: „... mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission⁷...“

und die dazu gehörige Fußnote muss heißen:

„⁽⁷⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.“

Seite 35, Anhang 1, unter die Tabelle ist folgender Text einzufügen:

„Besondere Bedingungen (vgl. Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- .I: Gebiet, in dem das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y in die Europäische Gemeinschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- .II: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- .III: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IVa: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IVb: Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- .V: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .VI: Geografische Beschränkungen
- .VII: Gebiet, das zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- .VIII: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- .IX: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit“ zuerkannt wurde.“;

Seite 42, Anhang IV, als Überschrift der Tabelle ist einzufügen: „Tierart“.

Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/407/EG der Kommission vom 26. April 2004 mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 208 vom 10. Juni 2004)

Seite 15, Veterinärbescheinigung, Punkt 7.1:

anstatt: „(Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung)“

muss es heißen: „(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug)“.
